

Auch gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Kindstausen enthält das Mandat von 1631 eine Klage: Demnach man bishero bei den Schappelhirsen¹⁾ und Kindstausen überschwenglich viel Kosten verspürt und schlechte Ordnung gehalten wird, also ist amt- und gerichtlich erkannt, daß ein Bürger sich verhalten soll, wie folgt: Derjenige, so einen Sohn oder Tochter in Heirat gibt und ein Schappelhirsen haltet, der soll niemand zu Tisch setzen als die Eltern, nächsten Verwandten, Brüder und Gespielen, und sollen sich keine Eheleute mehr dabei befinden lassen, auch die ledigen Teut einen ehrlichen Tanz halten und von dannen nach Haus gehen, bei Straf von einem Pfund Pfennig unnachlässig. — Derjenige, so ein Kind taufen laßt, soll zur Taufsuppe über Tisch niemand behalten als seine Gevattersleut und etliche Nachbarsweiber, die in Kindesnöten beigewohnt, bei gleicher Straf. Will er denen mit der Tauf gegangenen Weibern neben seiner Bedankung einen Trunk stehend geben oder anbieten, so steht es zu seinem Gelieben.

In einem Rüggerichtsmandat aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, das im Namen des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden und des Freiherrn Philipp Franz von Sötern, des letzten seines Geschlechtes, erlassen wurde, werden zunächst die hauptsächlichsten Artikel der badischen Kirchen- und Schulordnung vom 25. Oktober 1625²⁾ den Untertanen eingeschärft, bei den Gewerbsleuten verschiedene Mißbräuche gerügt³⁾ und Polizeivorschriften gegeben. So heißt es: Hinfüro soll die Aufruhr und alles Geschrei uf der Gasse unterlassen und abgeschafft oder mit anderen Strafen, als bishero beschehen, angezogen werden. Es solle ein jeder Bürger und Hintersaß nach der neunten Glocken aus dem Wirtshaus hinabgehen bei Straf der Ordnung. . .⁴⁾ Es sollen auch die Wirt aus ihren Küchen mit Auftragung und Rechnung der Essensspeisen

¹⁾ Schappel-Hirse war ein Nachtimbiß, der ursprünglich in einem Hirsebrei bestand, welcher am Tage vor der Hochzeit in des Brautwaters Haus eingenommen wurde, und wobei die „Schappel oder Kränzel“ gemacht wurden für die Braut und die Hochzeitsjungfern, auch Kränzeljungfern genannt. Gewöhnlich wurden dabei auch die Paten der beiden Brautleute (Petterich und Götzel) und sonstige Hochzeitsgäste eingeladen. Vergl. Zeitschr. f. G. d. D. XXIV, 422.

²⁾ Diese Kirchen- und Schulordnung für die Markgrafschaft Baden-Baden ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XXVII, 221—225.

³⁾ Vgl. Gewerbe und Zünfte in Alt-Bühl in der Zeitschrift zum 25-jährigen Bestand des Handels- und Gewerbevereins Bühl (Bühl, Konfordia 1905) S. 30—66.

⁴⁾ Diese Rüggerichtsmandate stimmen inhaltlich ziemlich überein mit der Polizei-Ordnung für das Amt Steinbach vom Jahre 1675, abgedruckt in der Alemannia N. F. II, S. 48 f.